

Verkündungs- blatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32 Nr. 18

Bielefeld, 15. August 2003

| Inhalt | Seite |
|---|------------|
| Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 15. August 2003 | 202 |
| Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Rechtswissenschaft vom 15. August 2003 | 204 |
| Studienordnung für den Promotionsstudiengang Chemie und Biochemie der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld (International Graduate School of Chemistry and Biochemistry) vom 15. August 2003 | 207 |
| Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. August 2003 | 210 |
| Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. August 2003 | 211 |

fungen gemäß § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 15. August 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 67 HG i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 30 Nr. 10 S. 96), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Dezember 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 21 S. 265) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der schriftliche Prüfungsteil ist zuerst abzulegen. Je nach gewähltem Studiengang sind folgende Erbringungsformen vorgesehen:

Biochemie Diplom:
vierstündige Klausurarbeit

Bioinformatik und Genomforschung Bachelor:
vierstündige Klausurarbeit

Biologie: Diplom:
vierstündige Klausurarbeit in Form eines Fragenkatalogs, der an Inhalten des Grundstudiums orientiert ist;
Bachelor:
vierstündige Klausur, die sich an den Inhalten der Module orientiert

Chemie: Diplom/Bachelor:
vierstündige Klausurarbeit;

Geschichtswissenschaft, Philosophie, Theologie Magister/Bachelor:
vierstündige Klausurarbeit;

Gesundheitswissenschaften - Health Communication: Bachelor:
a) Für Absolventinnen und Absolventen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildenden Fernstudiums Angewandte Gesundheitswissenschaften, die nach der Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften vom 5. September 1997 oder der Neufassung vom 22. September 1999 studiert haben:

Schriftliche Ausarbeitung eines gesundheitswissenschaftlichen Projektes in Form einer Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten (30.000 Zeichen). Hierauf kann die Abschlussarbeit des Weiterbildenden Fernstudiums Angewandte Gesundheitswissenschaften angerechnet werden, sofern diese auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechend § 8 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang in Health Communication bewertet wird und danach mindestens eine Leistung darstellt, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (=befriedigend). Ebenso kann die mündliche Abschlussprüfung im Fernstudium als die in § 8 Abs. 1 geforderte mündliche Prüfung angerechnet werden, sofern diese auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechend § 8 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Health Communication bewertet wird und danach mindestens eine Leistung darstellt, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (=befriedigend).

b) Für die übrigen Bewerberinnen und Bewerber:
vierstündige Klausurarbeit in Form von Fragen, die an Inhalten der Grundlagenkurse des Bachelor-Studiengangs in Health Communication orientiert sind.

Linguistik/
Literaturwissenschaft: Magister:
vierstündige Klausurarbeit im Hauptfach mit einer Aufgabe aus dem Gegenstandsbereich des linguistischen oder literaturwissenschaftlichen Grundstudiums (Einführungskurse oder obligatorische Grundstudiumsveranstaltungen);
Bachelor:
vierstündige Klausurarbeit

Mathematik: Diplom/Bachelor:
vierstündige Klausurarbeit;

Mediengestaltung: Bachelor:
vierstündige Klausurarbeit;

Molekulare Biotechnologie: Diplom:
vierstündige Klausurarbeit

Naturwissenschaftliche Informatik: Diplom:
vierstündige Klausurarbeit;

Pädagogik: Diplom:
vierstündige Klausurarbeit oder eine Hausarbeit. Die Studienbewerberinnen und -bewerber wählen aus den Wissensgebieten der Studienelemente "Erziehungswissenschaft", "Studienrichtungen" und "Wahlpflichtfächer" drei Themenbereiche. Ein Themenbereich wird im schriftlichen Prüfungsteil, die beiden übrigen in der mündlichen Prüfung geprüft;

Physik: Diplom/Bachelor:
vierstündige Klausurarbeit;

Psychologie: Diplom:
vierstündige Klausurarbeit in Form eines Fragenkatalogs aus bis zu 3 Fachgebieten des Grundstudiums und Erfassung des Verständnisses englischsprachiger psychologischer Texte.

Sportwissenschaft: Diplom:
vierstündige Klausur mit Themen aus einem der vier sportwissenschaftlichen Grundlagenbereiche;
Bachelor:
vierstündige Klausur mit Themen aus einem der vier Arbeitsbereiche der Abteilung Sportwissenschaft

Soziologie: Diplom:
Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten zu einem ausgewählten Thema aus einem Studienelement des Grundstudiums;

**Politikwissenschaft/
Sozialwissenschaft:** Bachelor:
Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten

Umweltwissenschaften: Diplom:
vierstündige Klausurarbeit in Form eines Fragenkatalogs, der an Inhalten des Grundstudiums orientiert ist.

Wirtschaftswissenschaften: Diplom:
vierstündige Klausurarbeit.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 30.07.2003

Bielefeld, den 15. August 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Christoph Gusy

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Rechtswissenschaft vom 15. August 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. **Bachelorgrad (§ 3 BPO)**
Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet das Fach Rechtswissenschaft als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
2. **Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**
- entfällt -
3. **Studienbeginn (§ 5 BPO)**
Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.
4. **Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**
Das Nebenfach Rechtswissenschaft muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Kernfach kombiniert werden.
5. **Studium des Faches Rechtswissenschaft als Kernfach (§§ 6-10 BPO)**
- entfällt -
6. **Studium des Faches Rechtswissenschaft als Nebenfach (§§ 6-10 BPO)**

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 S. 1 BPO)

| Module | LP | SWS | empfohlenes Fachsemester | Einzelleistungen | | Voraussetzung |
|----------------------------------|----|-----|--------------------------|------------------|------------------|---------------|
| | | | | benotet | unbenotet | |
| Methoden/Grundlagen ¹ | 7 | 4 | 1/2 | (1) ² | (1) ² | |
| Strafrecht I | 11 | 8 | 1/2 | 1 | | |
| Privatrecht I | 12 | 9 | 3/4 | 1 | | |
| Öffentliches Recht I | 9 | 6 | 4 | 1 | | |
| Summe | 39 | 27 | | 4 (3) | (1) | |

¹ Beinhaltet auch Schlüsselqualifikationen.

² Diese Einzelleistung kann je nach Veranstaltung benotet oder lediglich mit „bestanden“ bewertet werden. Bei einer nicht benoteten Einzelleistung bleibt das Modul bei der Berechnung der Gesamtnote für den Studiengang unberücksichtigt.

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 S.1 BPO)**6.2.1 Profil "Industrie-Management"**

| Module ¹ | LP ² | SWS | empfohlenes Fachsemester | Einzelleistungen ² | | Voraussetzung |
|--|-----------------|-------|--------------------------|-------------------------------|-----------|---------------|
| | | | | benotet | unbenotet | |
| Privatrecht II ³ | (12) | 8 | 5/6 | (1) | | Privatrecht I |
| Arbeitsrecht | (9) | 6 | 5/6 | (1) | | Privatrecht I |
| Handels- und Gesellschaftsrecht ⁴ | (9) | 6 | 5/6 | (1) | | Privatrecht I |
| Steuerrecht ⁴ | (9) | 6 | 5/6 | (1) | | Privatrecht I |
| Summe | 21 | 12/14 | | 2 | | |

¹ Für ein erfolgreiches Studium im Profilbereich müssen zwei Module erfolgreich absolviert und mindestens 21 Leistungspunkte erworben werden. Um ein Modul erfolgreich abzuschließen, muss die zum jeweiligen Modul genannte Mindestleistungspunktzahl erreicht und jeweils mindestens eine Einzelleistung erbracht werden. Weitere erforderliche Leistungspunkte werden durch Einzelleistungen in thematisch anderen Veranstaltungen der bereits gewählten Module erbracht. Weitere Einzelheiten sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

² Mindestangabe.

³ Um dieses Modul erfolgreich zu absolvieren, müssen Arbeitsgemeinschaften in allen dafür vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls besucht werden.

⁴ Die Module Handels- und Gesellschaftsrecht und Steuerrecht können nicht miteinander kombiniert werden.

6.2.2 Profil "Organisationen, Verbände"

| Module ¹ | LP ² | SWS | empfohlenes Fachsemester | Einzelleistungen ² | | Voraussetzung |
|------------------------------------|-----------------|--------------|-----------------------------|-------------------------------|-----------|--|
| | | | | benotet | unbenotet | |
| Öffentliches Recht II ³ | (12) | 7 | 5/6 | (1) | | Öffentliches Recht I |
| Europa | (12) | 8 | 5/6 | (1) | | Privatrecht I Öffentliches Recht I |
| Umwelt | (9) | 6 | 5/6 | (1) | | Öffentliches Recht I Strafrecht I |
| Arbeitsrecht | (9) | 6 | 5/6 | (1) | | Privatrecht I |
| Summe | 21 | 12/15 | | 2 | | |

¹ Für ein erfolgreiches Studium im Profildbereich müssen zwei Module erfolgreich absolviert und mindestens 21 Leistungspunkte erworben werden. Um ein Modul erfolgreich abzuschließen, muss die zum jeweiligen Modul genannte Mindestleistungspunktzahl erreicht und jeweils mindestens eine Einzelleistung erbracht werden. Weitere erforderliche Leistungspunkte werden durch Einzelleistungen in thematisch anderen Veranstaltungen der bereits gewählten Module erbracht. Weitere Einzelheiten sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

² Mindestangabe

³ Um dieses Modul erfolgreich zu absolvieren, müssen Arbeitsgemeinschaften in allen dafür vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls besucht werden.

6.2.3 Profil "Soziale und pädagogische Berufsfelder"

| Module ¹ | LP ² | SWS | empfohlenes Fachsemester | Einzelleistung ² | | Voraussetzung |
|----------------------------|-----------------|--------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------|---------------------------------|
| | | | | benotet | unbenotet | |
| Strafrecht II ³ | (12) | 8 | 5/6 | (1) | | Strafrecht I |
| Geschichte | (9) | 6 | 5/6 | (1) | | Methoden und Grund- lagen |
| Familien- und Erbrecht | (12) | 8 | 5/6 | (1) | | Privatrecht I |
| Arbeitsrecht | (9) | 6 | 5/6 | (1) | | Privatrecht I |
| Summe | 21 | 12/16 | | 2 | | |

¹ Für ein erfolgreiches Studium im Profildbereich müssen zwei Module erfolgreich absolviert und mindestens 21 Leistungspunkte erworben werden. Um ein Modul erfolgreich abzuschließen, muss die zum jeweiligen Modul genannte Mindestleistungspunktzahl erreicht und jeweils mindestens eine Einzelleistung erbracht werden. Weitere erforderliche Leistungspunkte werden durch Einzelleistungen in thematisch anderen Veranstaltungen der bereits gewählten Module erbracht. Weitere Einzelheiten sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

² Mindestangabe.

³ Um dieses Modul erfolgreich zu absolvieren, müssen Arbeitsgemeinschaften in allen dafür vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls besucht werden.

6.2.4 Frei wählbare Kombinationen

Sagt der oder dem Studierenden keines der empfohlenen Profile zu, so können zwei Module aus dem gesamten Profildbereich frei gewählt werden. Insgesamt müssen so mindestens 21 Leistungspunkte erworben und je Modul mindestens eine benotete Einzelleistung erbracht werden. Die Anforderungen ergeben sich aus den Ziffern 6.2.1 bis 6.2.3 und Ziffer 7.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

- (1) Leistungspunkte werden im Nebenfach Rechtswissenschaft durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von nicht weniger als 120 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten Dauer,
 - Hausarbeiten im Umfang von 10 bis 30 Seiten, die für eine Dauer von mindestens 4 und höchstens 8 Wochen ausgegeben werden und für eine Bearbeitungszeit von nicht mehr als 4 Wochen ausgelegt sein sollen,
 - Referate mit einer Dauer von 10 bis 45 Minuten, nach Wahl der Veranstalterin oder des Veranstalters zusätzlich ver-

bunden mit einem Thesenpapier von 1 bis 5 Seiten,

- Seminararbeiten bestehend aus einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 50 Seiten und einem mündlich gehaltenen Referat mit einer Dauer von 10 bis 45 Minuten,
- Mündliche Einzelleistungen mit einer Dauer von 10 bis 45 Minuten.

- (3) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (4) Eine erfolgreiche Einzelleistung wird in der fachlichen Basis mit 2 LP, im Profildbereich mit 3 LP angerechnet.
- (5) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.
- (6) Benotete Einzelleistungen werden mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet:

| | |
|-------------------|---|
| sehr gut: | eine besonders hervorragende Leistung = 16 - 18 Punkte |
| gut: | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 - 15 Punkte |
| vollbefriedigend: | eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 - 12 Punkte |
| befriedigend: | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 - 9 Punkte |
| ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 - 6 Punkte |
| mangelhaft: | eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 - 3 Punkte |
| ungenügend: | eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte |

(7) Für das Bachelor- Nebenfach Rechtswissenschaft gilt folgende Umrechnungstabelle für die Noten gemäß § 13 Abs. 1 BPO:

| | | |
|---------|---------|------------------|
| 18, 17 | Punkte: | Note 1,0 |
| 16 | Punkte: | Note 1,3 |
| 15, 14 | Punkte: | Note 1,7 |
| 13 | Punkte: | Note 2,0 |
| 12, 11 | Punkte: | Note 2,3 |
| 10 | Punkte: | Note 2,7 |
| 9, 8 | Punkte: | Note 3,0 |
| 7 | Punkte: | Note 3,3 |
| 6, 5 | Punkte: | Note 3,7 |
| 4 | Punkte: | Note 4,0 |
| 3, 2, 1 | Punkte: | nicht bestanden. |

8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 23. Juli 2003.

Bielefeld, den 15. August 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Christoph Gusy

Studienordnung für den Promotionsstudiengang Chemie und Biochemie der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld (International Graduate School of Chemistry and Biochemistry) vom 15. August 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 86 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV: NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV: NRW. S. 36) hat die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Promotionsstudiengangs
- § 3 Durchführung des Promotionsstudiengangs
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer und Studiensumfang
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Studienberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen und Teilnahmenachweise
- § 8 Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums - Bescheinigung
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 04. März 2002 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 31, Nr. 4, S. 44) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Aufbau und Verlauf des Studiums im Promotionsstudiengang der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld.

§ 2 Ziel des Promotionsstudiengangs

(1) Der Promotionsstudiengang bereitet auf die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Naturwissenschaften vor. Er soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus den Bereichen Chemie und Biochemie selbständig und mit abgesicherten Methoden zu bearbeiten und auf dieser Basis die Promotionsleistungen zu absolvieren.

(2) Integraler Bestandteil dieses Studiums ist die Promotion. Das Promotionsstudium soll die Studierenden zusätzlich für eine qualifizierte wissenschaftliche Berufstätigkeit vorbereiten.

(3) Durch das breit gefächerte Lehrangebot aus Chemie und anderen Wissenschaften werden die Studierenden während ihrer Doktorarbeit ihre Kenntnisse in unterschiedlichen Disziplinen wesentlich erweitern. Es wird angestrebt – über die fachliche Qualifikation hinaus – persönliche Eigenschaften wie zum Beispiel interaktive Fähigkeiten, Team- und Kommunikationsfähigkeit und Präsentationstechniken zu fördern („soft skills“).

§ 3 Durchführung des Promotionsstudiengangs

(1) Für die Durchführung des Promotionsstudiengangs ist die Koordinatorin oder der Koordinator und das Steering Committee zuständig. Sie sind beratend für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung der Veranstaltungen des Promotionsstudiengangs Chemie und Biochemie verantwortlich, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Promotionsausschuss und der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten der Fakultät für Chemie. Die Koordinatorin oder der Koordinator des Promotionsstudiengangs ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Steering Committee. Die Fakultätskonferenz benennt aus der Reihe der Professorinnen und Professoren die Koordinatorin oder den Koordinator des Promotionsstudiengangs für zwei Jahre. Weiterhin bestimmt die Fakultätskonferenz die Mitglieder des Steering Committee, das aus drei Studierenden (für ein Jahr) des Promotionsstudiengangs und drei Lehrenden (für zwei Jahre) besteht.

(2) Für die Organisation und die Durchführung der Promotion ist der Promotionsausschuss gemäß § 3 der Promotionsordnung zuständig.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer und Studiensumfang

(1) Der Internationale Promotionsstudiengang der Fakultät für Chemie kann zum Wintersemester oder Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Studiendauer beträgt einschließlich der Abfassung der Dissertation nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (vgl. § 5 Abs. 1 der Promotionsordnung) in der Regel drei Jahre (=sechs Semester) und von weniger als acht Semester (vgl. § 5 Abs. 2 der Promotionsordnung) einschließlich der promotionsvorbereitenden Studien in der Regel vier Jahre (=acht Semester).

(3) Die Studierenden wählen unter Berücksichtigung der fachlichen Vorkenntnisse und des Promotionsthemas ein individuelles Studienprogramm. Dabei stehen Betreuerinnen und Betreuer sowie das Steering Committee beratend zur Seite. Die Studieninhalte werden über Vorlesungen, Kolloquien, Seminare, Praktika und Workshops vermittelt.

(4) Im Studium sind 30 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Es sollen pro Studienjahr in der Regel 10 Leistungspunkte erworben werden.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 der Promotionsordnung

der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld erfüllt sind. Sie bedarf der Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät für Chemie. Promovierende anderer Fakultäten der Universität Bielefeld, deren Promotionsthema im Zusammenhang mit Chemie oder Biochemie steht, können auf Antrag zum Promotionsstudiengang der Fakultät für Chemie zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Promotionsstudiengang eingeschrieben.

(3) Es wird ein 30-prozentiger Anteil von aus dem Ausland aufgenommenen Studierenden angestrebt.

§ 6 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die ZSB – Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld .

(2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung bieten die Professoren und Professorinnen, die Mitglieder des Promotionsausschusses der Fakultät für Chemie und das Steering Committee eine umfassende Beratung an.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Teilnahmenachweise

(1) Auswahl und Gestaltung des Lehrangebots erfolgen durch das Steering Committee. Die Studierenden und die Lehrenden sind vorschlagsberechtigt. Die Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden und werden nach den individuellen Neigungen und Bedürfnissen der Studierenden ausgewählt.

(2) Das Lehrangebot besteht aus:

- Ringvorlesung „Aktuelle Trends und Methoden in Chemie und Biochemie“ (3 LP)

In der Ringvorlesung, die in jedem Semester einstündig angeboten wird, werden spezielle Themen (z. B. aktuelle Entwicklungen in der Chemie oder eigene Spezialgebiete) vorgestellt. Sie besteht in der Regel pro Semester aus zwei Blöcken (je 0.5 LP). Damit werden im Verlauf von sechs Semestern mindestens 12 Blöcke angeboten, von denen 6 (3 LP) während der Promotionszeit ausgewählt und besucht werden müssen. Alternativ können bei verfügbarer Kapazität in Abstimmung auch Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Graduate Schools besucht werden.

- Kolloquien (3 LP)

Die Studierenden wählen aus dem Angebot an Kolloquiumsvorträgen (Kolloquienreihen des Promotionsstudiengangs, der GDCh, der Sonderforschungsbereiche, etc.) Veranstaltungen aus. Es sollen in der Regel pro Studienjahr mindestens 10 Veranstaltungen besucht werden.

- Seminare (6 LP)

In Seminaren wird neben eigenen Arbeiten auch aktuelle Literatur vorgestellt und diskutiert. Die Seminarthemen aller beteiligten Arbeitsgruppen werden rechtzeitig durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.

- Praktikum und Zusatzqualifikationen (12 LP)

Die Praktika sollen den Studierenden des Promotionsstudiengangs die Möglichkeit bieten, außerhalb des eigenen Dissertationsthemas ein breites Spektrum von Methoden und Fertigkeiten zu erlernen. Als Praktikumsleistungen können anerkannt werden:

- a) Teilnahme an Methodenpraktika: Als fachbezogene Veranstaltungen sind Blockpraktika vorgesehen, die nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss in der Regel von den Studierenden des Promotionsstudienganges im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten angeboten werden. Die Studierenden des Promotionsstudiengangs haben auch die Möglichkeit, sich auf Antrag z.B. kürzere Studien- bzw. Forschungsaufenthalte in externen Arbeitsgruppen (auch im Ausland) als Praktikumsleistung anrechnen zu lassen.
- b) Mitwirkung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (Praktika, Tutorien) des Grund- und Hauptstudiums sowie des Promotionsstudiengangs.
- c) Nichtchemische Zusatzqualifikationen, z.B. Fremdsprachen, Patentrecht, Betriebswirtschaftslehre, Projektmanagement.

Bei der Anrechnung ist zu unterscheiden zwischen

- Teilnahme an einem Praktikum oder Kurs (pro vollem Praktikumstag 0.5 LP),
- Veranstaltung eines Praktikums für Studierende des Promotionsstudiums (pro vollem Praktikumstag 1 LP) und der
- Mitwirkung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (pro Semester maximal 2 LP, anrechenbar maximal viermal).

Über die Anrechnung entscheidet der Promotionsausschuss auf Empfehlung des Steering Committee.

- Workshops (6 LP)

Im Rahmen der Workshops, zu denen auch international anerkannte Forscherinnen und Forscher aus Hochschule und Industrie eingeladen werden, soll jede oder jeder Studierende zweimal im Verlauf des Promotionsstudiengangs über den Fortgang der eigenen Arbeiten berichten. Durch diese Veranstaltung soll der Wissenstransfer zwischen den Studierenden des Promotionsstudiengangs gefördert werden. Die Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Ergebnisse didaktisch aufbereitet zu präsentieren, in Diskussionen zu vertreten und vom interdisziplinären Austausch mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu profitieren. Leistungspunkte werden vergeben für zwei Seminarvorträge über das Dissertationsvorhaben im Rahmen der Workshops des Promotionsstudiengangs (je 2 LP) und die Teilnahme an vier weiteren Workshops des Promotionsstudiengangs, belegt durch Anmelde Listen (je 0.5 LP).

(3) Praktika werden während des ganzen Jahres angeboten, Ringvorlesung, Kolloquien und Seminare während der Vorlesungszeit. Die Lehrveranstaltungen werden im „Kommentierten Vorlesungsverzeichnis“, durch Aushang und auf den Internetseiten angekündigt.

(4) Für die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudiengang müssen die Studierenden in der Regel an den in Absatz 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen aktiv und regelmäßig teilnehmen.

(5) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird am Ende jedes Studienjahres oder bei vorzeitigem Ausscheiden kumulativ bescheinigt. Einzelne Teilnahmebe-

scheinigungen werden den Studierenden entweder zugesandt oder kumulativ in elektronischer Form vorgehalten.

§ 8

Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums – Bescheinigung

(1) Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums sind :

- erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Promotionsordnung
- Erwerb von 30 LP nach folgendem Schlüssel:
 - a) Teilnahme an 6 Blöcken der Ringvorlesung (3 LP)
 - b) Teilnahme an den Kolloquien (3 LP)
 - c) Teilnahme an den Seminaren (6 LP)
 - d) Praktikumsleistungen (12 LP)
 - e) zwei Seminarvorträge im Rahmen der Workshops (4 LP)
 - f) Teilnahme an weiteren vier Workshops (2 LP)

(2) Die Studierenden des Promotionsstudiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums eine Bescheinigung über die Teilnahme am Promotionsstudiengang, welche unter Berücksichtigung des individuellen Studienprogramms die einzelnen absolvierten und angebotenen praktischen und theoretischen Veranstaltungen bescheinigt. Auf Antrag der Studierenden wird eine englischsprachige Fassung der Bescheinigung ausgestellt.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen

Auf das Promotionsstudium werden Studienleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertigen Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet. Gleichwertige Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät für Chemie.

§ 10 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 16. Juli 2003.

Bielefeld, den 15. August 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Christoph Gusy

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. August 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. September 2001 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 30 Nr. 15 S. 148) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 5 wird das Wort „Sommersemester“ durch „Wintersemester“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 22. Mai 2003.

Bielefeld, den 15. August 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Christoph Gusy

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. August 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. September 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 30 Nr. 15 S. 157) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Wintersemester“ durch „Sommersemester“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird „15. Januar“ durch „15. Juli“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 22. Mai 2003.

Bielefeld, den 15. August 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Christoph Gusy

